Beilage A

WA1-ÖWG-46088/091-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten-Grünau

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der ***Katastralgemeinde Hofstetten*** an der ***„Pielach".***

Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Hofstetten	392/1	285

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Wasserversorgungsanlage** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 392/1, EZ 285, Katastralgemeinde Hofstetten** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektes der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 392/1, KG Hofstetten:

- Querung der „Pielach" mit einer Wasserleitung [PE DA 225 PN10] im Zuge der Sanierung der bestehenden Wasserleitung durch Neuerrichtung mittels Spülbohrung. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 392/3 und Nr. 270/5, beide KG Hofstetten.

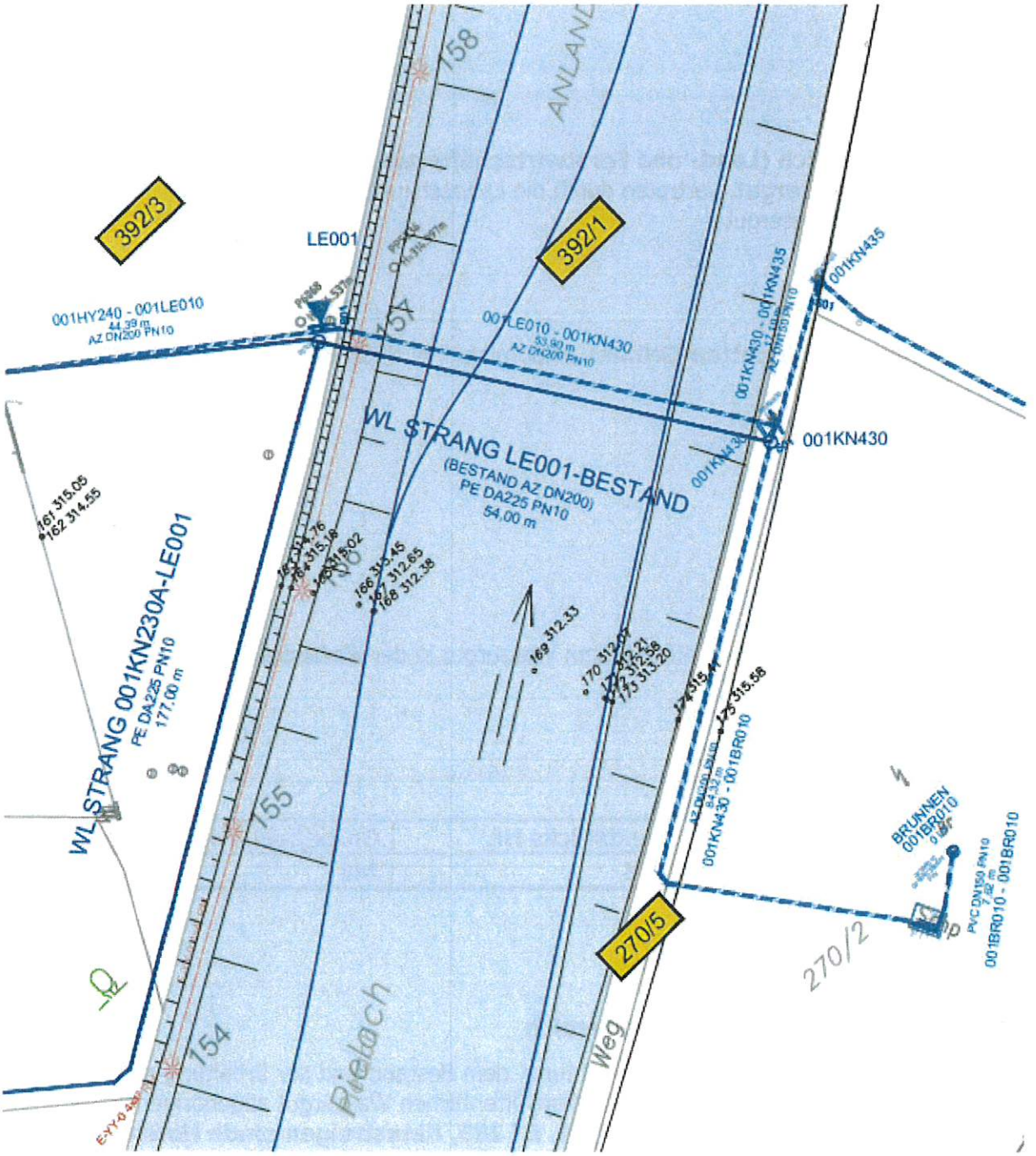

Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:
Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden besonderen sowie die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen:

- **Es wird darauf hingewiesen, dass die Scheitelüberdeckung der zukünftigen Rohrleitung auf die variable Sohllage der ökologisch strukturierten Fließstrecke abgestimmt werden muss, und vor allem im Bereich der Flussmitte mindestens 1,5 m aufweisen sollte!**

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut" einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die

KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at

als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)

(Neunteufel)

Vertragsnehmer

Hofstetten-Grünau, am 28.2.2023
Für die Marktgemeinde
Hofstetten-Grünau

MARKTGEMEINDE Verw.-Bez. HOFSTETTEN-GRÜNAU St. Pölten, NÖ

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.

2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.

3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.

3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.

4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!

5 Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.

6 Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).

7 Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.

8 Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.

10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.

11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.

12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung

- **Regionalstelle 2 – Mostviertel, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten**

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2022-0512152124984
Datum, Uhrzeit	05.12.2022 um 15:21:24

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Einwilligung zu der Verarbeitung

Sind Sie mit den Nutzungszwecken der im Formular angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an.
Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld frei:

Ich willige ein, dass das Amt der NÖ Landesregierung meine Daten zum genannten Zweck verarbeitet ja

Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter https://e-formulare.noel.gv.at/extern/dsgvo/I0000040.pdf abrufbar.
Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in Internet unter http://www.noe.gv.at/datenschutz/

Auswahl

Den Antrag stellt	**Vertretung einer juristischen Person**

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage	kommunale/öffentliche

Vertretung

Name (Bezeichnung)	Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich (zu begründen)
Kein Nachweis, da	beauftragtes Planungsbüro
Straße	Steiner Landstraße
Hausnummer	27a bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3500 Ort:Krems

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Hauptplatz
Hausnummer	3 bis:5 Stiege: Tür:
Postleitzahl	3202 Ort:Hofstetten-Grünau
Telefon	**02723/8242**
E-Mail	**gemeinde@hofstetten-gruenau.gv.at**

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	ja
Regenwasserkanalisation	nein
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung des Projektes	Sanierung der WVA in den KG Hofstetten und Grünau
Zweck des Projektes	Im Zuge des ggst. Vorhaben wird die bestehende Wasserleitung (Querung der Pielach) durch Neuerrichtung saniert bzw. umgelegt. Dies ist aufgrund der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens des Groß-Aggschussgrabens sowie der Errichtung eines Ableitungskanals für den Drosselabflusses des RHB erforderlich.

Planung Wasserversorgungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Entlangführung Wasserversorgungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein

Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur

technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.

Begründung der Entlangführung(en)

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	392/1
EZ	285
Gemeinde	Hofstetten-Grünau
Katastralgemeinde	Hofstetten
x - Koordinate	689083
y - Koordinate	329003
Name des Gewässers	Pielach
Beschreibung	Sanierung der bestehenden Wasserleitung (Querung der Pielach) durch Neuerrichtung mittels Spülbohrung.

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt:nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	BH St.Pölten
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt:nein
Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Gewerbebehörde beantragt:nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	01_TechnischerBericht_OeWG.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	02_Lageplan_OeWG.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	Grundstücksverzeichnis KG 19205 GSTNR 392_1.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Marktgemeinde

HOFSTETTEN-GRÜNAU

Sanierung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE

in den Katastralgemeinden

Hofstetten und Grünau

Ansuchen um Benützung von Öffentlichem Wassergut

TECHNISCHER BERICHT

BEHÖRDE | BAUWERBER | EIGENTÜMER

REV.	BEARB.	GEZ.	GEPRÜFT	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG	ZUSTIMMUNGSVERMERKE	DATUM

HYDRO INGENIEURE UMWELTTECHNIK GMBH

PLANVERFASSER

A-3500 Krems, Steiner Landstraße 27a
T+43 (0)2732 806-0, F +43 (0)2732 806-555
office@hydro-ing.at www.hydro-ing.at

Krems - St.Pölten - Wien - Graz - Innsbruck

PROJEKTLEITUNG	Schmidlechner
BEARBEITET	Hetzenberger
GEZEICHNET	-
GEPRÜFT	Hetzenberger
FREIGEGEBEN	Ritschka
GESCHÄFTSZAHL	024220b
DATUM	02.12.2022

MASSSTAB	PLANGRÖSSE	PLANNUMMER	EINLAGE	AUSFERTIGUNG
-	-	-	1	

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 3

1.1 Bauherr und Bewilligungswerber 3
1.2 Veranlassung und Zweck des Projektes 3
1.3 Projektverfasser 4

2 ANTRAG ZUR INANSPRUCHNAHME VON ÖFFENTLICHEM WASSERGUT 4

2.1 Allgemeines 4

3 GERINNEQUERUNG PIELACH 4

3.1 Strang 001 4

WVA HOFSTETTEN-GRÜNAU

ANSUCHEN UM BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM WASSERGUT

NEUVERLEGUNG WASSERLEITUNG

1 VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Bauherr und Bewilligungswerber

MG Hofstetten-Grünau
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten-Grünau

Tel. Nr.: +43 (2723) 8242
Fax Nr.: +43 (2723) 8242 – 30
E-Mail: gemeinde@hofstetten-gruenau.gv.at

Bundesland: Niederösterreich
Politischer Bezirk: St. Pölten
Gerichtsbezirk: St. Pölten
Katastralgemeinde: Hofstetten

1.2 Veranlassung und Zweck des Projektes

Der Groß Aggschussgraben verursachte in der Vergangenheit, in Folge lokaler Starkregenereignisse, immer wieder Überflutungen und Hochwasserschäden in Ortsteilen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau.

Aus diesem Grund soll ein Retentionsbecken zum Rückhalt von Niederschlagswässern vor der Einmündung in den Groß Aggschussgraben im Norden des Gemeindegebiets errichtet werden. Die aus dem Retentionsbecken gespeicherten Niederschlagswässer sollen nach einem Starkregenereignis kontrolliert über einen neu zu errichtenden Ableitungskanal in die Pielach eingeleitet werden. In diesem Zuge müssen parallel dazu der bestehende Mischwasserkanal und die Wasserleitung in der Konvalina- und Krausstraße umgelegt und neu verlegt werden.

Das gegenständliche Ansuchen dient der Neuverlegung der Wasserleitung Strang 001 auf dem Gst. 392/1 = Querung der Pielach in der KG Hofstetten.
Auf Grundlage der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl II 2005/327) wird um die Zustimmung zur Benützung öffentlichen Wassergutes angesucht, das Vorhaben wird danach zur Wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.

1.3 Projektverfasser

Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH
Steiner Landstraße 27a
3500 Krems

Tel. Nr.: +43 (02732) 806-0
Fax Nr.: +43 (02732) 806 – 555
E-Mail: office@hydro-ing.at

2 ANTRAG ZUR INANSPRUCHNAHME VON ÖFFENTLICHEM WASSERGUT

2.1 Allgemeines

Es ist die Neuverlegung der Wasserleitungen im Bereich der Pielachquerung für den Strang 001 auf dem Gst. 392/1 der KG Hofstetten geplant.

Ausführung:

- die Neuverlegung erfolgt mittels Spülbohrung
- die Überdeckung des Rohrscheitels im Bereich der Bachquerung ist mit mind. 1,50 m projektiert
- es werden weder Bachsohle noch Böschungen baulich berührt, sodass negative Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten sind

3 GERINNEQUERUNG PIELACH

3.1 Strang 001

Berührte Parzelle: 392/1, KG Hofstetten

Die Pielach wird auf Parz. 392/1, KG Hofstetten mit einer neuen Wasserleitung PE DA 225 PN10, auf einer Länge von 50 m zwischen Knoten 001KN430 und LE001 gequert. Die bestehende Leitungsquerung in AZ DN 200 wird stillgelegt.

Die Neuverlegung ist im Zuge der Leitungsumlegung für die Ableitung des neu zu errichtenden Ablaufkanal vom RRB Aggschußgraben notwendig.

Die Lage der Gerinnequerung ist im beiliegenden Lageplan 3 ersichtlich.

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Katastralgemeinde 19205 Hofstetten. **********
****
Grundstücke:

Nr.

45/1 Einlage (EZ): 515
Katastralgemeinde der EZ: 19205 Hofstetten
Grundstücksfläche: 2340 m²
Teilflächen
Bauflächen - Gebäude (1/01) 219 m²
BANU-Aktualisierung (periodisch)
Gärten (3/01) 2121 m²
Geschäftsfall: 3478/2022/19
BANU-Aktualisierung (periodisch)
Adresse*:
Kabatsbergerstraße 7 3202 Hofstetten-Grünau / Hofstetten

270/5 Einlage (EZ): 45
Katastralgemeinde der EZ: 19205 Hofstetten
Fläche: 1330 m²
Sonstige - Straßenverkehrsanlagen (8/01)
Flächenindikator: *
Geschäftsfall: 10469/2012/19
BANU-Aktualisierung (periodisch)

392/1 Einlage (EZ): 285
Katastralgemeinde der EZ: 19205 Hofstetten
Grundstücksfläche: 78211 m²
Teilflächen
Gewässer - Fließende Gewässer (7 41111 m²
BANU-Aktualisierung (periodisch)
Gewässer - Gewässerrandflächen (35996 m²
BANU-Aktualisierung (periodisch)
Sonstige - Freizeitflächen (8/07 1104 m²
Geschäftsfall: 3478/2022/19
BANU-Aktualisierung (periodisch)

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

45 1 ANTEIL: 1/1
GRUNDSTÜCKSNUMMER(N): 270/5
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
ADR: Hauptpl. 3-5 3202 Hofstetten-Grünau

285 1 ANTEIL: 1/1
GRUNDSTÜCKSNUMMER(N): 392/1
Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau)
Öffentliches Wassergut
ADR: Amt der NÖ Landesregierung Abt WA1

515 6 ANTEIL: 1/1
GRUNDSTÜCKSNUMMER(N): 45/1
Markus Grill
GEB: 1970-07-03 ADR: Kabatsbergerstr. 7 3202 Hofstetten-Grünau

Gesamtfläche: 81881 m²

*© Österreichisches Adressregister, Stichtagsdaten vom 03.04.2022

****
Abgefragte Daten:
KG: 19205 Hofstetten
GST Nummer: 45/1 393/1 392/1 270/5
NachbarGstInM: 0

Produkte: Gst.Verzeichnis
. Eigent.Verzeichnis
. Adress-Stichtagsdaten
Objektnummer: 3914772
Bestellnummer: 0100597032
AbfrageStatus: OK
Zentraler Pkt: 48.0947447583741,15.5159442116795
****
****

Grundstücksverzeichnis 02.12.2022 09:59

Bestelldokumentation

Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer

Bestelldatum	02.12.2022
Bestellnummer	0100597032
Kundendaten	Dipl. Ing Andreas Jeitler Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH Steiner Landstraße 27a 3504 Krems-Stein Österreich
Benutzer	Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00
Email	
Kundennummer	0000108554
Auswahl	Grundstücke 3 Objekte
Übersicht	

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Kundenservice
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
+43 1 21110-822160
Fax +43 1 21110-82992161
kundenservice@bev.gv.at
bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr **Vermessungsamt** - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im **Grenzkataster ...**

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine **Lagegenauigkeit** in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der Katastralmappe abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der Katastralmappe an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar, im Grundstücksverzeichnis wird der Grenzkatasterindikator "G" angeführt.
- sind die **Flächen** mit hoher Präzision aus den Koordinaten der Grenzpunkte abgeleitet. Im Grundstücksverzeichnis sind diese durch den Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **rechtsverbindlich** festgelegt. Verloren gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbefugten in die Natur rückübertragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Ersitzung von Grundstücksteilen unmöglich und es gibt den **Vertrauensschutz** bei einem Rechtserwerb.

Bei Grundstücken im **Grundsteuerkataster ...**

- sind die Grundstücksgrenzen in der **Katastralmappe** mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katasteranlegung im 19. Jahrhundert. Aus der Katastralmappe entnommene **Maße** sind daher **nicht zuverlässig**!
  Eine Ausnahme bilden durch Vermessungsurkunden festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- haben die **Flächenangaben** im Grundstücksverzeichnis die Genauigkeit der grafischen Ermittlung aus dem 19. Jahrhundert, Unschärfen von 10% und mehr sind möglich. Der Flächenindikator lautet "grafisch".
  Bei zur Gänze vermessenen Grundstücken sind die angegebenen Flächen wesentlich genauer. Im Grundstücksverzeichnis sind diese mit dem Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **nicht rechtsverbindlich festgelegt**.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Was sagen die Benützungsarten aus?

Die Benützungsarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Vermessung & Geoinformation/Support/Downloads/Formatbeschreibungen und sonstige Informationen/Kataster und Verzeichnisse zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibungen.

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

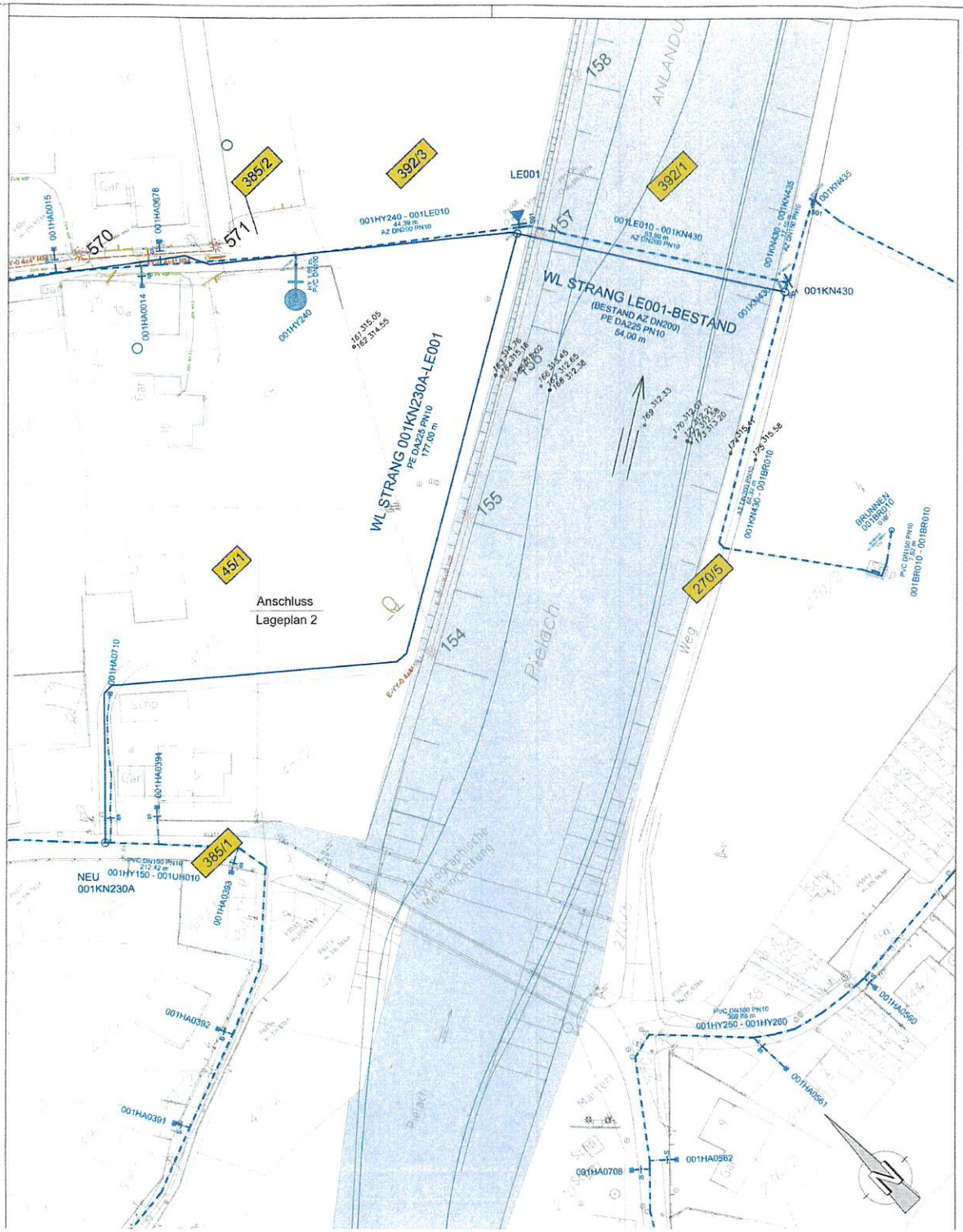

LEGENDE

- Schachtbrunnen
- Schlagbrunnen
- Brunnen

DARSTELLUNG WASSERLEITUNG:

- Wasserleitung projektiert
- Wasserleitung Bestand
- Transportleitung WAPS
- Wasserleitung (gedämmt) projektiert
- WL 2.0 — Strangbezeichnung
- KN007 — Knoten mit schematischer Darstellung der Schieber
- Leitung
- HY001 — Hydrant
- Entleerung
- Weg- und Entlüftung — Be- und Entlüftung
- KS66HA122 — Hausanschlüsse

DARSTELLUNG ALLGEMEIN:

- KG Grünau / KG Hofstetten — KG - Grenze
- 385/2 — Grundstücksnummer - beanspruchte Fläche
- 385/2 — Grundstücksnummer - nicht beansprucht

ANMERKUNG:

Als Plangrundlage diente die digitale Katastralmappe des BEV (DKM-Datenkopie 2016), die Naturstandsdaten der EVN Geoinfo (Stand 2015), sowie der digitale Leitungskataster ABA+WVA Hofstetten-Grünau vom Büro Hydro Ingenieure UT GmbH (Stand 2019)

Die Vermessung des Bestandsgeländes hinsichtlich Lage und Höhe wurde von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH im April 2019 mittels GPS-Vermessung durchgeführt.

Höhen in m über Adria [m.ü.A.]! Distanzen horizontal ! (reduziert auf Meeresniveau)

Marktgemeinde

HOFSTETTEN-GRÜNAU

Sanierung der
WASSERVERSORGUNGSANLAGE

in den Katastralgemeinden
Hofstetten und Grünau

Ansuchen um Benützung von Öffentlichem Wassergut

LAGEPLAN Neuerrichtung Teil 3

BEHÖRDE	BAUWERBER	EIGENTÜMER

REV.	BEARB.	GEZ.	GEPRÜFT	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG	ZUSTIMMUNGSVERMERKE	DATUM

HYDRO INGENIEURE UMWELTTECHNIK GMBH

PLANVERFASSER

A-3500 Krems, Steiner Landstraße 27a
T +43 (0)2732 808-0, F +43 (0)2732 806-555
office@hydro-ing.at www.hydro-ing.at
Krems - St.Pölten - Wien - Graz - Innsbruck

PROJEKTLEITUNG	Schmidlechner
BEARBEITET	Hetzenberger
GEZEICHNET	Marinov-Ivanova
GEPRÜFT	Hetzenberger
FREIGEGEBEN	Ritschka
GESCHÄFTSZAHL	024220b
DATUM	02.12.2022

MASSSTAB	PLANGRÖSSE	PLANNUMMER	EINLAGE	AUSFERTIGUNG
1:500	0,29m²	P-024220b-3.3-1	2	